

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013\*  
(Lesefassung)

## Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

### § 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

### § 3 Studieninhalte

(1) In den folgenden Modulen sind jeweils alle Lehrveranstaltungen zu belegen.

<b>M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung mit Mentorium zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V, M	P	SL	4	2	1
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	1

<b>M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	P	PL	10	2	1

<b>M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer (14 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	V	P	SL	4	2	2
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	PL	10	2	2

<b>M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2-4	2
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	P	PL	10	2	3

<b>M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2-4	3
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	PL	10	2	3

(2) Im folgenden Modul ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

<b>M 6 – Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung		WP	SL	6		1
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	SL	6	2	1

Die berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung hat einen zeitlichen Umfang von vier Wochen und ist außerhalb der Hochschule in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung der Literaturvermittlung (beispielsweise Kulturjournalismus, Theater, Literaturbüro oder Kulturorganisation) abzuleisten. Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie in einer entsprechenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(3) Im folgenden Modul sind die Pflichtveranstaltung (P) sowie eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

<b>M 7 – Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	SL	4	2	2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz oder einem Workshop mit Bericht		WP	SL	6		2
Studienrelevanter Aufenthalt im In- oder Ausland		WP	SL	6		2

Der studienrelevante Aufenthalt im In- oder Ausland hat einen zeitlichen Umfang von zwei Wochen und kann beispielsweise im Besuch einer Summer School an einer Hochschule oder in der Mitarbeit bei einer Forschungsinstitution oder in einem Archiv bestehen. Der Aufenthalt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des studienrelevanten Aufenthalts im In- oder Ausland setzt voraus, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

#### **§ 4 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
    - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
  2. M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon
    - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Prüfungsleistung
  3. M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer
    - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Prüfungsleistung
  4. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
    - Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
  5. M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
    - Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung
  6. M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
    - Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
    - Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	zweifach
M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	zweifach
M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer	zweifach
M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft mit einer studienbegleitenden Prüfung bzw. mit zwei studienbegleitenden Prüfungen	zweifach  dreifach
M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive mit einer studienbegleitenden Prüfung bzw. mit zwei studienbegleitenden Prüfungen	zweifach  dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

#### Erläuterung der Abkürzungen

S	Seminar
Ü	Übung
V, M	Vorlesung mit Mentorium
V, Ü/M	Vorlesung mit Übung oder Mentorium

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	Studiengangsemester

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

\* Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 22.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.